

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1459

Olten: Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse - Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Dietschi AG Druck & Medien hat vor Jahren die Häuser hinter ihrem bestehenden Unternehmen an der Grundstrasse / Ziegelfeldstrasse in Olten zu Erweiterungszwecken gekauft. Eine Erweiterung des Betriebs ist aufgrund neuer Technologien mittelfristig jedoch nicht absehbar. Die Dietschi AG hat deshalb beschlossen, alle nicht betriebsnotwendigen Gebäude zu verkaufen. Dies ist nur möglich, wenn der rechtskräftige Gestaltungsplan und Erschliessungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/949 vom 3. Juni 2008 genehmigt wurde, geändert wird, indem die betroffenen Parzellen (GB Nr. 1347 sowie Teile von GB Nrn. 1348 und 1350) aus dem Gestaltungsplan entlassen werden.

Über das verbleibende „Dietschi-Areal“ wird in Anlehnung an die bestehende Planung ein neuer Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erlassen. Der Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften regelt im Wesentlichen das Baufeld für Hauptbauten, die Erschliessung und Parkierung sowie Grünflächen. Der westliche Gebäudeteil kann zudem bis zu 3-geschossig oder einer maximalen Gebäudehöhe von 10.5 m für energetische und technische Anlagen erweitert werden. Zudem sind in der Planung Aussagen zur Ästhetik und zum Lärmschutz enthalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. März 2012 bis zum 10. April 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat hat den Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften am 23. April 2012 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan und den Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden

aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan und Erschliessungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2008/949 vom 3. Juni 2008).

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.
- 3.4 Der Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

| | | | |
|---------------------|-----|-----------------|----------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 1'200.00 | (KA 4210000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00 | (KA 4250015/A 45820) |
| | Fr. | <u>1'223.00</u> | |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit je 6 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Baukommission der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Panorama AG für Raumplanung Architektur Landschaft, Gibelinstrasse 2, 4503 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung: Gestaltungsplan „Ziegelfeldstrasse – Grundstrasse West“ mit Sonderbauvorschriften)